



Pensionskasse BUCH

PENSIONS KASSE BUCH

REGLEMENT

Erster Teil: Vorsorgeplan B1

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2009 für alle im Vorsorgeplan B1 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden

Pensionskasse BUCH
Durchführungsstelle
Postfach 300
8401 Winterthur
beate.jaeger@pkbuch.ch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 3. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesem Vorsorgeplan zu versichern sind sämtliche **Arbeitnehmer** aller der Pensionskasse angeschlossenen Firmen, sofern diese Arbeitnehmer einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen und gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) einer Versichertenkategorie angehören, welche dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

Versichert werden können zudem **Selbständigerwerbende** der angeschlossenen Mitgliedfirmen, sofern ihnen gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Für den **Arbeitnehmer** beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für **Selbständigerwerbende** beginnt die Vorsorge mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.

Für **Teilzeitbeschäftigte** kann im 3. Teil des Reglemtes festgelegt werden, ob die Koordination angepasst werden soll. Der daraus resultierende versicherte Lohn darf den für Vollbeschäftigte festgelegten maximalen versicherten Lohn nicht übersteigen.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

(vgl. Ziff. 4. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. MASSGEBENDES ALTER / PENSIONALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B. VERSICHERTER LOHN

Der **versicherte Lohn** entspricht jenem Teil des voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohnes, der nach den Bestimmungen des BVG zu versichern ist (= BVG-pflichtiger Jahreslohn).

Ist vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

C. RISIKOBEITRAG

Alter Männer / Frauen	Beitrag in % des versicherten Lohnes
18 - 24	1.7%
25 - 34	2.2%
35 - 44	2.2%
45 - 54	2.7%
55 - 65 / Frauen 64	2.7%

D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die Höhe der individuellen jährlichen **Altersgutschriften** beträgt:

Alter Männer / Frauen	Gutschrift in % des versicherten Lohnes
25 - 34	8%
35 - 44	11%
45 - 54	16%
55 - 65 / Frauen 64	19%

Das **Altersguthaben** setzt sich zusammen aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- den allfälligen Einmaleinlagen,
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen (überobligatorisch) sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Stiftungsrates vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des obligatorischen Teiles des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um:

- die verzinsten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- sowie die verzinsten Teilauszahlungen infolge Scheidung.

E. BEITRAG TEUERUNGSAusGLEICH

F. BEITRAG SICHERHEITSFONDS

Der Beitrag an den Sicherheitsfonds BVG beträgt für Männer und Frauen 0,1% des gemäss Ziff. II./B. versicherten Lohnes.

G. VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der % des gemäss Ziff. II./B. versicherten Lohnes.

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 5. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. IM ALTER

- Lebenslängliche Altersrente

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II./A. erreicht.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II./D. und dem jeweils gültigen Rentenumwandlungssatz. Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der vom Bundesrat festgelegte Mindestumwandlungssatz. Für

die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens drei Monate vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Auf dem Teil, der als Kapital bezogen wird, entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Lebenspartnerrenten.

- **Pensionierten-Kinderrente**

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II./A. erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

- **Flexible Pensionierung**

Versicherte Personen können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Ziff. II./A. die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. II./A. ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Pensionskasse spätestens drei Monate vor dem Bezug der Altersleistung schriftlich einzureichen.

B. BEI INVALIDITÄT

- **Invalidenrente**

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Krankentaggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80% des entgangenen Verdienstes ausweist. Die Wartefrist beträgt mindestens 12 Monate.

Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, so richtet sich die Höhe der Invalidenrente nach der Berechnungsweise des BVG, beträgt aber mindestens 30% des versicherten Lohnes.

Ist die versicherte Person infolge Unfall invalid geworden und ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor und die Höhe der Invalidenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente und im gleichen Ausmass wie diese fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen

Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, so entspricht die Höhe der Invaliden-Kinderrente pro Kind 20% der jeweils fälligen Invalidenrente.

Ist die versicherte Person infolge Unfall invalid geworden und ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor und die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Invalidität infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung vor den aufgeführten Wartefristen eine Rente aus, so werden die Invaliditätsleistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs gewährt.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der in den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglementes) festgelegten Regelung.

Die Invaliditätsrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

C. IM TODESFALL

- Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche im Todeszeitpunkt verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Ziff. 5.1.4.4. der Allgemeinen Bestimmungen gelebt hat oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 5.1.4.5. der Allgemeinen Bestimmungen gelebt hat. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 5.1.4. der Allgemeinen Bestimmungen.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Unfall und ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor, und die Höhe der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Tod infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Tod infolge Krankheit.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der laufenden Altersrente.

- **Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit, so beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20% der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Unfall und ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor, und die Höhe der Waisenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Tod infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Tod infolge Krankheit.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters so beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente.

- **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 6. der Allgemeinen Bestimmungen)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II./D. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

(vgl. Ziff. 7. der Allgemeinen Bestimmungen)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Pensionskasse. Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Pensionskasse bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von CHF 400.-.

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die durch den Vorbezug entstehende Vorsorgelücke durch eine Zusatzversicherung zu schliessen. Die Pensionskasse vermittelt eine solche bei Bedarf.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 8. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Pensionskasse erhebt folgende Beiträge:

Alter Männer	Frauen	Beitrag in % des versicherten Lohnes
18 - 24	18 - 24	2.7
25 - 34	25 - 34	11.2
35 - 44	35 - 44	14.2
45 - 54	45 - 54	19.7
55 - 65	55 - 64	22.7

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten erhöhen sich die oben aufgeführten Beitragssätze um 0,5%. Die Unfalldeckung ist in der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) festgelegt.

Ist die versicherte Person Arbeitnehmer, so geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

B. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im weitem kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

C. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Pensionskasse einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.